



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Tagesordnung der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 31.03.2010

SEITE 2
• Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrum Glad-House
• Wirtschaftsplan Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
• Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
• Beschlüsse der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.02.2010

SEITE 3
• Allgemeinverfügung

SEITE 4
• Standfestigkeitsprüfungen
• Straßenbenennung
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche

Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
• Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus „Karl-Liebknecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32

SEITE 5
• Bekanntmachungen des Fachbereiches Immobilien zu Ausschreibungen
• 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)
• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Döbbrick-Ost“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes

SEITE 6
• Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach § 9

Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus
• Bekanntmachung der GWC

SEITE 7
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 8
• Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow
• Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
• Eigentümerinformation
• Stellenausschreibung
• Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
• Hochwasserschutz Spree
• Öffentliche Verkehrsteilnehmerschulung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 31.03.2010, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24.03.2010

Tagesordnung

der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 31.03.2010

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Aktuelle Stunde**
„20 Jahre Frauenzentrum Cottbus e.V. – 20 Jahre soziales Engagement für Frauen, Mädchen und Familien“

4. Fragestunde

5. Berichte und Informationen

- 5.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski

6. Beschlussvorlagen

- 6.1 OB-006/10 Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 6.2 OB-009/10 Wiederwahl der Beigeordneten für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen
- 6.3 I-005/10 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2010
- 6.4 I-007/10 Beschluss über Vermögensübertragung in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus
- 6.5 I-006/10 Bericht über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sowie Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht
- 6.6 I-008/10 Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus Dissenchen

- 6.7 IV-018/10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ - Abwägungsbeschluss

7. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-007/10 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des OB

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 24.03.2010

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2010Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigen-
betriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung
durch Beschluss vom 24.02.2010 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2010 festgesetzt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.105.000 €
die Aufwendungen	1.172.400 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-67.400 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 02.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung****Wirtschaftsplan
Sportstättenbetrieb
der Stadt Cottbus**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigen-
betriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung
durch Beschluss vom 24.02.2010 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2010 festgesetzt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	7.129.600 €
die Aufwendungen	8.639.200 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-1.509.600 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	490.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-490.900 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 02.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung****Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigen-
betriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung
durch Beschluss vom 24.02.2010 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2010 festgesetzt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.867.200 €
die Aufwendungen	1.861.700 €
der Jahresgewinn	5.500 €
der Jahresverlust	
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	83.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-83.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 02.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung**Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Be-
schlüsse der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus vom 24.02.2010 veröffentlicht.**Beschlüsse der 16. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 24.02.2010****Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-007/10	5. Aktualisierung des Beschlusses zur nament- lichen Besetzung der Fachausschüsse mit sach- kundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-007-16/10
OB-008/10	Abschrenken von einer öffent- lichen Ausschreibung der Stelle	OB-008-16/10

I-002/10	„Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Stadt- entwicklung und Bauen“ <i>(mit 37 Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen bei 4 Enthäl- tungen beschlossen)</i>	I-002-16/10
I-003/10	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten- betrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-003-16/10
I-004/10	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-004-16/10
III-001/10	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugend- kulturzentrum Glad-House für das Jahr 2010 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-001-16/10
IV-002/10	Wahl eines stellvertreten- den stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfe- ausschusses <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-002-16/10
IV-002/10	1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und	IV-002-16/10

IV-006/10	Gebühren für Sonder- nutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-006-16/10
	Beteiligung der Stadt Cottbus an der Verlänge- rung des Personentunnels im Bahnhof Cottbus <i>(Austauschvorlage vom 17.02.2010) (mehrheitlich beschlossen)</i>	

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-001/10	Masterplan Cottbuser Ostsee – Grunderwerb <i>(einstimmig in geänderter Fassung beschlossen)</i>	IV-001-16/10

Cottbus, 02.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung

Die Stadt Cottbus erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2, § 41 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), § 11 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91 S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 303) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt.
2. Räumlicher Geltungsbereich ist der gesamte Einkaufsboulevard entlang der Gelsenkirchener Allee im Bereich der Bertolt-Brecht-Straße und Heinrich-Mann-Straße (siehe Kartenauszug).
3. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.
Die Stadt Cottbus kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. April 2010 und wird bis zum 31. Oktober 2010 befristet.
6. Entsprechend § 23 Ziffer 1 e des OBG in Verbindung mit § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes können Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Begründung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Stadt Cottbus (Stadtordnung), mit Ausnahme des Alkoholverbotes auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen, keine Normen zu einem Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthält.

Wiederholt wird Klage geführt, dass sich alkoholisierte Personen oder Personengruppen im Umfeld des Boulevards der Gelsenkirchener Allee vorbeikommenden Passanten in gefährdender Weise nähern oder belästigen. Die Passanten fühlen sich in solchen Situationen nicht nur gestört, sondern auch gefährdet.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch die Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Glasflaschen.

Grundsätzlich dient ein angeordnetes Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen einerseits der Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen; andererseits sollen Benutzer, insbesondere Kinder und ältere Menschen, der öffentlichen Anlagen vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Alkoholisierte Personen im Bereich der Gelsenkirchener Allee stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Diese Gefahr haben Ordnungsbehörden gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 13 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit alkoholischen Getränken den Geltungsbereich aufsuchen.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich mindert. Auf diesem Wege soll die Belästigung und die Gefährdung von Personen vermieden und verhindert werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Das Alkoholverbot ist auch angemessen. Es handelt sich

nicht um ein generelles Alkoholverbot im gesamten Stadtgebiet, so dass ausreichend andere öffentliche Flächen zur Verfügung stehen.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen im Umfeld der Gelsenkirchener Allee ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

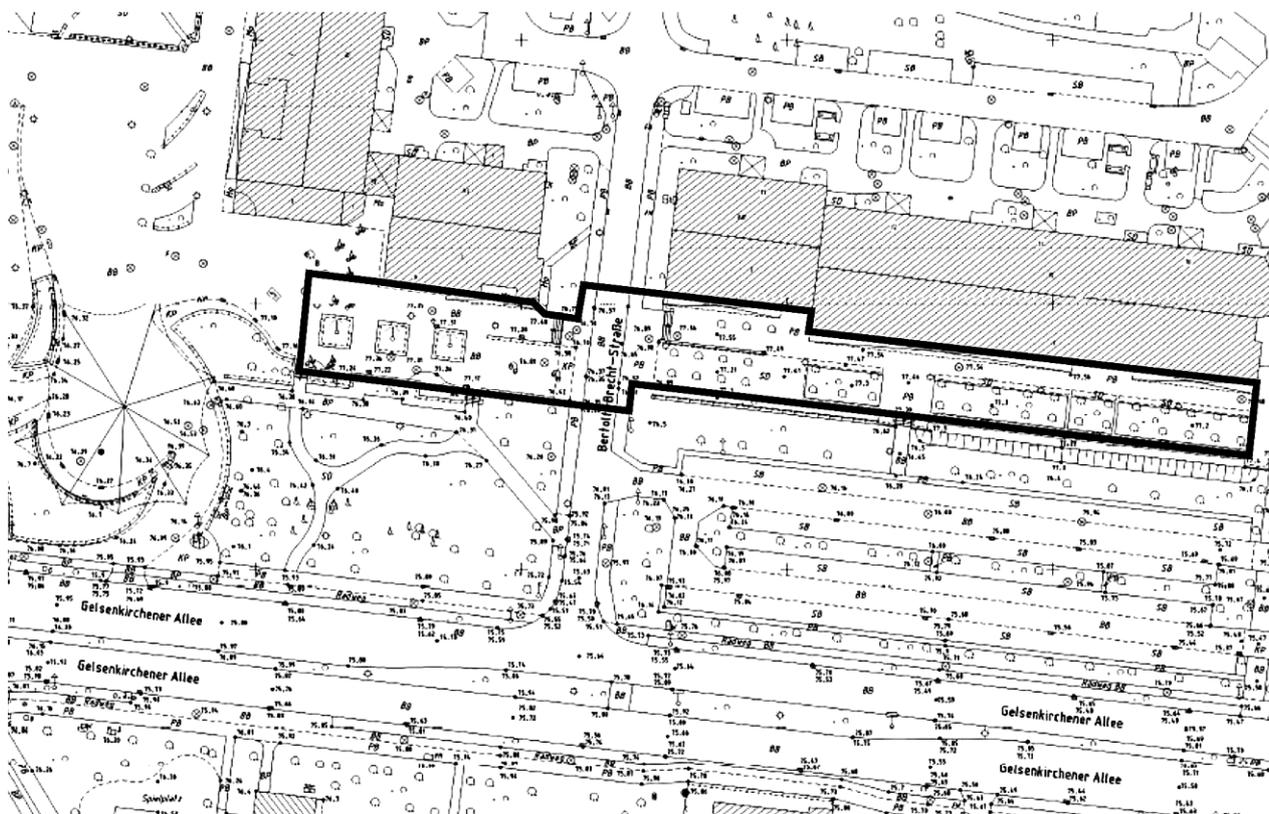
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO). Nach Einlegen des Widerspruchs können Sie bei der o. g. Behörde die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/ 10, 03050 Cottbus, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen (§80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Cottbus, den 19.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister



Gelsenkirchener Boulevard – Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 01.04.2010 bis 31.05.2010 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen an den Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist – 8 Wochen – durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Cottbus, 08.03.2010

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Wohnquartier Musikerviertel Bachstraße – Beethovenstraße – Nordring im Ortsteil Schmellwitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Händelweg - Händelowy puł

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 06.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle nördlich der Englischen Allee im Bereich nördlich des Objektes Englische Allee 01, eine Grundwassermessstelle im Bereich südwestlich des Objektes Am Waldrand 16 und eine Grundwassermessstelle südlich des Eichenweges im Bereich östlich des Objektes Eichenweg 08 in der Gemarkung Branitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.09.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle nördlich der Englischen Allee im Bereich nördlich des Objektes Englische Allee 01, eine Grundwassermessstelle im Bereich südwestlich des Objektes Am Waldrand 16 und eine Grundwassermessstelle südlich des Eichenweges im Bereich östlich des Objektes Eichenweg 08 in der Gemarkung Branitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Branitz; Flur 1; Flurstücke 588, 801
- Gemarkung Branitz; Flur 2; Flurstück 770

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 29.03.2010 bis 23.04.2010 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-002-Branitz1-2 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

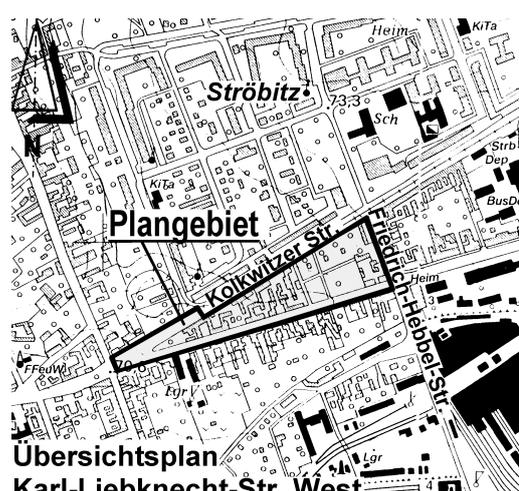
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus „Karl-Liebknecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 17.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus „Karl-Liebknecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus „Karl-Liebknecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 in der Fassung vom November 1996.



Der Bebauungsplan Cottbus „Karl-Liebknecht-Straße West/Ströbitz“ Nr. W/50/32 tritt rückwirkend zum 16.04.1998 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 29.03.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, 05.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Objekte für die Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen auf vertraglicher Basis mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren gegen Zahlung eines jährlichen Nutzungsentgeltes zu überlassen.

Die Überlassung bezieht sich, je nach Tauglichkeit, Zustand und Lageeigenschaften, sowohl auf die Dächer als auch die Fassaden der Objekte.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 17.04.2010 unter dem Betreff „PV-Anlagen“ an:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Immobilien
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Die Stadt Cottbus nimmt anschließend Kontakt mit den Interessenten auf, behält sich aber vor, vom Abschluss eines Überlassungsvertrages abzusehen, soweit für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Inhalt des Überlassungsvertrages kann neben der Vertragslaufzeit u. a. auch die Vereinbarung zur grundbuchlichen Sicherung der Anlagen am jeweiligen Objekt sein.

Cottbus, 08.03.2010

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Welzower Str. 26: Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstück 354) ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle (leer stehend) bebaut.
Größe: ca. 5.430 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 55.000,00 €

Nutzungsbeschränkung: Eine Nachnutzung der Immobilie als öffentliche Schwimmhalle einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Saunabetrieb ist ausgeschlossen. Ausdrücklich zugelassen sind therapeutisches Schwimmen und Beckenbehandlungen auf ärztlicher Anordnung. Ferner werden weitere Nutzungen für eine Tankstelle, für Einzelhandelseinrichtungen (Discounter usw.), für Vergnügungstätten ausgeschlossen.

b) Schmellwitzer Str. 77: Das Grundstück Gemarkung Schmellwitz Flur 69, FS 1284 ist zum Teil mit einem Geschäftshaus, einem Lagergebäude, Garagen und einer Werkstatt (leer stehend) bebaut.
Größe: 3.031 m²
Verkehrswert: 68.000,00 €

Hierzu finden am **01.04.2010** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

- Welzower Str. 26 um **13.00 Uhr**
- Schmellwitzer Str. 77 um **14.30 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte a) und b) sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Welzower Str. 26“
Kaufpreisgebot zu b) „Schmellwitzer Str. 77“

bis **24.04.2010** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Cottbus, 08.03.2010

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl I S. 357), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 24.02.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 7 Erlaubnisantrag

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von 2 Wochen.
- (3) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl I S. 262) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) in Verbindung mit

§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung), tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 02.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Döbbrick-Ost“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes

Das Unternehmen juwi Solar GmbH als Generalunternehmer beabsichtigt, gemeinsam mit dem Projektentwickler, der Firma ProCon GmbH, innerhalb eines ca. 215 ha umfassenden Gebietes zwischen den Ortsteilen Döbbrick und Willmersdorf einen Solarpark zu realisieren. Zur Schaffung der dafür erforderlichen planungs-, bauordnungs-, umwelt- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 16.12.2009 beschlossen, für das in Rede stehende Gebiet im Norden der Stadt Cottbus einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes zu ändern. Der Beschluss sowie die Lage des potentiellen Entwicklungsgebietes sind bereits am 23.01.2010 im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ Nr. 1/20. Jahrgang bekannt gemacht worden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Entwicklungsvarianten sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus bietet der Öffentlichkeit dazu im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit.

Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067 des Fachbereiches Stadtentwicklung
Datum: 08.04.2010
Zeit: 15:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 11.03.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Saspow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 29. Juli 2009, eingegangen am 03. August 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Nordtrasse, Abschnitt G Neu Schmellwitz bis Bonnaskenplatz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 14/13 (GB-Blatt 12990) Flur 71 in der Gemarkung Saspow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1214 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist. Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach**

dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 01. Februar 2010

Im Auftrag
Grunenberg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Altstadt, Brunschwig und Sandow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 30. September 2009, eingegangen am 06. Oktober 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Osttrasse, Abschnitt C Berliner Platz bis Sandow) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Altstadt, Brunschwig und Sandow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1236 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen

Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 25. Februar 2010

Im Auftrag
Grunenberg

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Grundstück: | Briesener Straße 14
(bebaut mit einem 4-geschossigen Geschäftsgebäude als Eckbebauung errichtet, Baujahr 1913, modernisiert 1994) |
| Gemarkung: | Cottbus - Brunschwig, Flur 41, Flurstück 14 |
| Grundstücksgröße: | 744 m ² |
| Denkmalschutz: | nein |
| Sanierungsgebiet: | nein |
| Nutzfläche: | 4 GE mit 960,53 m ² Nutzfläche (2 Leerstände) |
| Garagen: | keine |
| Verkehrswert: | 465.000 € |
| Bodenwert: | 52.850 € |
| Bewertungsstichtag: | 20.05.2009 |
| Mindestgebot: | 465.000,00 € |
| 2. Grundstück: | Briesener Straße 27
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1927) |
| Gemarkung: | Cottbus - Brunschwig, Flur 41, Flurstück 27/4 |
| Grundstücksgröße: | 388 m ² |
| Denkmalschutz: | nein |
| Sanierungsgebiet: | nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage) |
| Wohn-/Nutzfläche: | 6 WE mit 419,86 m ² Wohnfläche (5 Leerstände) |
| Garagen: | keine |
| Verkehrswert: | 107.000 € |
| Bodenwert: | 23.280 € |
| Bewertungsstichtag: | 16.04.2009 |
| Rundfunk- und Fernsehversorgung | Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen |
| Mindestgebot: | 107.000,00 € |

3. Grundstück: **Berliner Straße 90**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, straßenbegleitend errichtet, mit Hofzufahrt, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus - Brunschwig, Flur 41, FS 21
- Grundstücksgröße: 182 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/ Nutzfläche: 6 WE mit 252,51 m² Wohnfläche (6 Leerstände)
1 GE mit 54,45 m² Nutzfläche (leerstehend)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 55.500 €
- Bodenwert: 9.828 €
- Bewertungsstichtag: 01.12.2009
- Besonderheiten: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 55.500 €**
- richtet, Baujahr 1927, teilmodernisiert 1990)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 27, Flurstück 94
- Grundstücksgröße: 860 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 419,86 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
- Garagen: keine
- Stellplätze: 6 PKW Stellplätze, (unvermietet)
- Verkehrswert: 85.000 €
- Bodenwert: 34.400 €
- Bewertungsstichtag: 31.08.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 85.000,00 €**
7. Grundstück: **Berliner Straße 74**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, als Eckbebauung errichtet, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 27, Flurstück 66
- Grundstücksgröße: 238 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 9 WE mit 533,15 m² Wohnfläche (8 Leerstände)
1 GE mit 40 m² Nutzfläche (leerstehend)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 33.000 €
- Bodenwert: 15.954 €
- Bewertungsstichtag: 31.08.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 33.000,00 €**
8. Grundstück: **Friedrich-Hebbel-Straße 2**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1910)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 27, Flurstück 69
- Grundstücksgröße: 289 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 370,50 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 63.000 €
- Bodenwert: 15.028 €
- Bewertungsstichtag: 31.08.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 63.000,00 €**
4. Grundstück: **Hermann Löns-Straße 39**
(bebaut mit einer 2-geschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1920, und einem 1-geschossigen Nebengebäude, teilweise als Garage genutzt)
- Gemarkung: Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 136, FS 150
- Grundstücksgröße: 771 m²
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 296,49 m² Wohnfläche (3 Leerstände)
- Verkehrswert: 72.700 €
- Bodenwert: 35.774 €
- Bewertungsstichtag: 26.06.2009
- Besonderheiten: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 72.700 €**
5. Grundstück: **Lausitzer Straße 19a**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 22, Flurstück 100
- Grundstücksgröße: 282 m²
- Denkmalschutz: Denkmalbereich westliche Stadterweiterung
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 533,12 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 107.000 €
- Bodenwert: 40.890 €
- Bewertungsstichtag: 28.04.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 107.000,00 €**
6. Grundstück: **Berliner Straße 67**
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend er-

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 195.

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle südlich der Gaglower Straße im Bereich südwestlich des Objektes Dahlienweg 11 in der Gemarkung Gallinchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.09.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle südlich der Gaglower Straße im Bereich südwestlich des Objektes Dahlienweg 11 in der Gemarkung Gallinchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Gallinchen; Flur 1; Flurstück 756**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 29.03.2010 bis 23.04.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-004-Gall1 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum **30.04.2010** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot...** (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Besitzer von bejagbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung 2010,

**am 16. April, um 19:00 Uhr
in das Cafe Nordstern, in Sielow**

herzlich ein.

Tagesordnung:
Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
Bericht des Vorstandes
Bericht des Kassenführers
Bericht/Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission
Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann
Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Revisionskommission
Festlegung des Haushaltsplanes
Diskussion

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Die Beantragung zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht kann in der Jahreshauptversammlung abgegeben werden.

Der Vorstand der JG Sielow

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung,

**am 06. April, um 18:00 Uhr
in die Sportgaststätte Willmersdorf**

herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Pächters
3. Sonstiges

Der Vorstand

Eigentümerinformation

Ertüchtigung von Maststandorten an der 110-kV-Freileitung Graustein-Neuendorf; Bl. 6960 und an der 110-kV-Freileitung Einschleifung Döbern; Bl. 6965

Die envia Mitteldeutsche Energie AG beabsichtigt, Montagearbeiten an den oben angeführten Freileitungen durchzuführen. Geplant sind Masterhöhungen und Arbeiten zur Fundamentverstärkung sowie Stahlbau- und Korrosionsschutzarbeiten an ausgewählten Maststandorten sowie die Höhenregulierung der Leiterseile im Bereich der Mast-

standorte M 1 am UW Graustein bis M 116 in Richtung UW Neuendorf und vom Abzweig bis M 35D in Richtung Döbern. Die Freileitungen verlaufen entlang den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

Gemarkung Rohne	Flur 6
Gemarkung Graustein	Flur 2; 3
Gemarkung Türkendorf	Flur 1
Gemarkung Groß Luja	Flur 2; 1
Gemarkung Wadelsdorf	Flur 1
Gemarkung Bagenz	Flur 5
Gemarkung Kahsel	Flur 2; 1
Gemarkung Laubsdorf	Flur 2; 1
Gemarkung Komptendorf	Flur 2
Gemarkung Roggosen	Flur 1
Gemarkung Kathlow	Flur 5
Gemarkung Dissenchen	Flur 8; 13, 12, 15, 16

für die Einschleifung Döbern:

Graustein	Flur 2
Schönheide	Flur 2; 1
Lieskau	Flur 1
Reuthen	Flur 1; 3, 2
Groß Düben	Flur 2
Wolfshain	Flur 1

Die envia Mitteldeutsche Energie AG bzw. deren Auftragnehmer sind bestrebt, die Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

Flurschäden, welche bei den Baumaßnahmen entstehen, werden mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern oder Nutzern reguliert.

Die Arbeiten an der Freileitung sind im Zeitraum von 03/2010 bis 07/2010 vorgesehen.
Der genaue Zeitpunkt gestaltet sich in Abhängigkeit von Genehmigungen der Träger öffentlicher Belange.

Für Fragen zum Sachverhalt steht Ihnen das Ingenieurbüro Bobrowski unter der Rufnummer 0340/64 61 2-0 und bei der envia NSG am Standort Cottbus, Herr Schlüter, Telefon 0355/68-1936, gern zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum **01. August 2010** 2 Auszubildende für den Beruf

Wasserbauer/in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband in Burg, ab Januar 2011 in Raddusch.

Anforderungen: Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss

Bewerbungen mit
1. handgeschriebenem Lebenslauf
2. Passbild
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum **10.04.2010** zu richten an:
**Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Am Bahnhof 2
03096 Burg (Spreewald)**

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **06.05.2010** wird ab 13:00 Uhr im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 40 bis 50 Fahrräder
- Lautsprecher und Autoradios
- Kinderwagen, Babyschaukel elektrisch
- leere Koffer
- Gartenstühle
- Fotoapparate
- Stichsäge
- Bohrmaschine
- Trennschleifer
- Industriestaubsauger
- ca. 8 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **16.04.2010**, im Fundbüro, Neumarkt 5 Rathaus geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Donnerstag dem **06.05.2010, ab 12.45 Uhr** möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehangen.

Hochwasserschutz Spree

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Wassergesetzes, Kapitel 9, §§ 95 bis 99 und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden führt der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Ingenieurbereich Burg nach Auflagen der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus Unterhaltungsarbeiten an den Hochwasserschutzdeichen im Bereich der Stadt Cottbus zwischen der Spreebrücke Skadow und der Kutzeburger Mühle durch. Bei den notwendigen Pflichtenaufgaben für eine bessere Deichunterhaltung und Verteidigung im Hochwasserfall handelt es sich um den Rückschnitt von unzulässigem Gehölzbestand vom Deichkörper und seinen beidseitigen fünf Meter breiten Geländeschutzstreifen. Die vorgesehene Maßnahme wird überwiegend auf landes- bzw. stadteigenen Liegenschaften durchgeführt, dabei sollen bis auf Weiteres nur Unterholz und Wildwuchs sowie Gefahrenbäume beseitigt werden. Angrenzende Flächeneigentümer werden gesondert informiert.

Öffentliche Verkehrsteilnehmerschulung

Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit führt am 17. Mai 2010 um 18:30 Uhr im Stadthaus, Altmarkt 21, für alle Cottbuser eine Verkehrsteilnehmerschulung durch.

Hauptthema dieser Verkehrsteilnehmerschulung wird das „Halten & Parken“ sein. Dazu wird anhand von Beispielen auf Cottbuser Straßen die Situationen erklärt und Hinweise für das richtige Verhalten gegeben. Selbstverständlich haben die Besucher die Möglichkeit, Fragen zum Straßenverkehr zu stellen.